

Ergänzende kantonale Hilfe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in ihrem Unternehmen eine arbeitgeberähnliche Stellung innehaben und Anspruch auf die Pauschalentschädigung des Bundes von CHF 3'320 im Sinne der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) haben.

Zahlung einer monatlichen kantonalen nicht erstattungspflichtigen Entschädigung als Ergänzung zur Bundeszahlung im Sinne der KAE (Bundespauschale von CHF 3'320).

Zweck dieser Zusatzhilfe ist eine Pauschalentschädigung bis zu 80 % des AHV-Einkommens, höchstens jedoch CHF 5'880 (Betrag entspricht dem Höchstbetrag des Erwerbsersatzes (EO) Coronavirus d.h. 80 % des Bruttoeinkommens und maximal 196 Franken pro Tag).

Wer hat Anspruch auf diese Zusatzentschädigung KAE-VS?

Der Empfänger der KAE-VS-Entschädigung ist die Unternehmung, welche eine natürliche Person beschäftigt und entlohnt, die beim Unternehmen eine Führungsposition innehat, die einer Position entspricht, die mit der eines Arbeitgebers im Unternehmen vergleichbar ist. Bei einer Ergänzung der Bundeshilfe als KAE müssen die vom Bundesrat festgelegten Voraussetzungen für den Bezug der Bundeshilfe erfüllt sein und der Gesuchsteller muss einen Entscheid für die Bundeshilfe besitzen.

Das Recht wird für natürliche Personen erworben, die Geschäftsführer einer Unternehmung sind und in der Gesellschaft beschäftigt sind. Das Recht auf Entschädigung ist dann ausgeschlossen, wenn die natürliche Person bis zum 31.12.2019 das Alter von 65 Jahren erreicht hat.

Wie hoch ist die Höhe der Ergänzungsleistung KAE-VS?

Die Bundesentschädigung als KAE beträgt CHF 3'320 CHF für eine Vollzeitstelle. Die monatliche Zusatzleistung für nicht erstattungspflichtige KAE-VS entspricht der maximalen Differenz zwischen dem vom Bund oder anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen erhaltenen Betrag (CHF 3'320) und dem als EO Coronavirus gezahlten Höchstbetrag von CHF 5'880. Der Betrag wird auf dem AHV-pflichtigen Lohn berechnet und muss dem von der Firma bereits eingereichten Bundesantrag KAE entsprechen.

Berechnungsbeispiel

Herr X ist ein Angestellter der Nova AG, deren Direktor und Inhaber von Beteiligungsrechten er ist. Sein monatliches Bruttogehalt beträgt CHF 5'800.

Der Anspruch auf die Zusatzentschädigung bestimmt sich nach einem Beitrag von 80% des Bruttolohns, d.h. CHF 5'800 x 80% = CHF 4'640.

Herr X hat somit Anspruch auf eine Gesamtentschädigung von CHF 4'640, die um die Pauschalentschädigung des Bundes von CHF 3'320 und allenfalls anderen erhaltenen Covid-19 Beiträgen reduziert werden muss. Der vom Kanton gezahlte monatliche Betrag beläuft sich somit für den Monat April 2020 auf CHF 1'320.

Definition der Tätigkeit

Eine Einzelperson kann nur einmal in den Genuss der KAE-VS-Entscheidung kommen, auch wenn sie mehrere Tätigkeiten in mehreren Unternehmen ausübt.

Zahlung und steuerliche Behandlung der Entschädigung

Der Anspruchsberechtigte der KAE-VS-Entscheidung ist die juristische Person, die die betreffende natürliche Person beschäftigt und entlohnt. Die juristische Person, die die zusätzliche KAE-VS-Entscheidung erhält, muss die betroffenen Beträge deklarieren und als Ertrag im Geschäftsjahr 2020 verbuchen.

Wo kann ich die Entschädigung beantragen?

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausbezahlt. Sie müssen daher einen ausdrücklichen Antrag mit dem Formular stellen, das Sie auf der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung finden – *Ergänzende kantonale Hilfe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in ihrem Unternehmen eine arbeitgeberähnliche Stellung innehaben und Anspruch auf die Pauschalentschädigung des Bundes von CHF 3'320 im Sinne der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) infolge der Covid-19-Pandemie haben.*

Der Fragebogen ist ausschliesslich über das Internet auszufüllen und einzureichen. Die kantonale Steuerverwaltung behält sich das Recht vor, zusätzliche Informationen einzufordern.

Falsche Angaben auf dem Internetformular zu machen und dadurch eine ungerechtfertigte Entschädigung zu erhalten, ist als Straftat zu qualifizieren. Darüber hinaus müssen alle Beträge, die auf betrügerische Weise erlangt wurden, zurückerstattet werden.

Kantonale Steuerverwaltung

Sitten, 15. April 2020